

Information des Standesamtes über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO verpflichtet die Gemeinde Waldbronn bei der Erhebung personenbezogener Daten über den Umgang mit diesen Daten zu informieren.

Die nachfolgenden Informationen enthalten hinsichtlich der personenstandsrechtlichen Aufgaben des Standesamtes Waldbronn die gemäß Art. 13 DSGVO erforderlichen Angaben.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Standesamt Waldbronn hat alle Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) zu beurkunden, die auf der Gemarkung Waldbronn eintreten. Darüber hinaus werden familien-/namesrechtliche Erklärungen sowie Kirchenaustritte beurkundet und auf Antrag Nachbeurkundungen von ausländische Personenstandsfällen vorgenommen.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Waldbronn
Standesamt
Marktplatz 7
76337 Waldbronn
Telefon: 07243/609-185
E-Mail: standesamt@waldbronn.de

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Tel.: 0711 8108 14444
Mail: datenschutz@waldbronn.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Standesamt hat gemäß §§ 3 ff. Personenstandsgesetz (PStG) für seinen Zuständigkeitsbereich ein Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister und Sterberegister zu führen und fortzuführen. Darüber hinaus nimmt es gemäß §§ 34 ff. PStG besondere Beurkundungen vor.

Im Zusammenhang mit den vorgenommenen Beurkundungen ergehen Mitteilungen an andere Behörden auf Grundlage der §§ 57 ff. Personenstandsverordnung (PStV) sowie auf Grund internationaler und bilateraler Übereinkommen.

Für Kirchenaustritte ist § 26 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg maßgebend.

5. Kategorien von Empfängern personengezogener Daten

Das Standesamt hat gemäß §§ 57 ff. PStG fallbezogene Mitteilungen zu machen an Meldebehörden, andere Standesämter, Familiengerichte, Jugendämter, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt, der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde, dem Nachlassgericht.

Das Standesamt hat gemäß dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 04.09.1958, BGBl. 1961 II, Seite 1055, 1071 Mitteilungen an ausländische Standesämter des Geburtsortes jedes Ehegatten oder des Verstorbenen zu machen, wenn dieser Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates liegt. Jeder Staat kann diese Mitteilung davon abhängig machen, dass sie einen Staatsangehörigen des Empfangsstaates betrifft.

Das Standesamt hat gemäß dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26.09.1957, BGBl. 1961 II S 1055,1067, auf deren Ersuchen hin ausländischen Vertretungen Personenstandsurkunden zu erteilen.

Das Standesamt hat gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 18.11.1980, BGBl. 1981 II S. 1050, Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsortes und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 03.06.1982, BGBl. II 1983 S. 699, Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat gemäß dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/ Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

vom 04.11.1985, BGBl. 1988 II S. 126 und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 8 des Abkommens, BGBl. 1988 II S. 697, 1994 II S. 3703 Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsortes und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat natürlichen und juristischen Personen Urkunden, Auskünfte und Einsicht gemäß den Vorschriften der §§ 61 ff. PStG zu erteilen.

Der Kirchenaustritt ist der für den Wohnsitz der ausgetretenen Person zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft sowie der Meldebehörde mitzuteilen.

6. Dauer der Speicherung

Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten gemäß § 5 Abs. 5 PStG folgende Fristen:

1. für Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre
2. für Geburtenregister 110 Jahre
3. für Sterberegister 30 Jahre

Kirchenaustrittserklärungen sind dauerhaft aufzubewahren (Nr. 7 KiAustrVWV)

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen

Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch nicht feststeht, ob die Interessen des Standesamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. B, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontakt Daten der Aufsichtsbehörde:

Landesdatenschutzbeauftragter für den Datenschutz und
Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Dr. Stephan Brink

Hausanschrift: Königstr. 10a, D-70173 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Telefonzentrale: +49 711/61 55 41-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de